

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/7142

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/7142 vom 01.04.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 44 vom 20.04.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/7390 des GP vom 22.04.2020
4. Beschluss des Plenums 18/7457 vom 24.04.2020
5. Plenarprotokoll Nr. 45 vom 24.04.2020
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.04.2020



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes

A) Problem

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht welt-, deutschland- und bayernweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen von Infektionen innerhalb weniger Tage. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Aus diesem Grund hat die Staatsregierung weitgehende Ausgangsbeschränkungen angeordnet. Ziel ist die Reduzierung sozialer Kontakte auf ein absolutes Minimum.

Die nach dem Bayerischen Land- und Amtsarztgesetz (BayLArztG) vorgesehenen Auswahlgespräche als zweite Stufe des Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der „Landarztquote“ für das kommende Wintersemester 2020/2021 sind im Mai 2020 geplant. Diese können vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens der Corona-Pandemie nicht in einer Form durchgeführt werden, dass der Gesundheitsschutz aller beteiligten Prüfer und Bewerber zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden kann.

B) Lösung

Im Auswahlverfahren für die Vergabe der Medizinstudienplätze im Rahmen der „Landarztquote“ wird angesichts der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Infektionsgefahren auf die zweite Stufe des Auswahlverfahrens verzichtet. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für das kommende Wintersemester 2020/2021 damit ausschließlich anhand der in der ersten Stufe des Auswahlverfahrens ermittelten Rangliste.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für Staat, Kommunen, Bürger oder die Wirtschaft entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes

§ 1

Das Bayerische Land- und Amtsarztgesetz (BayLArztG) vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 722, BayRS 2122-7-G), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 6 wird folgender Art. 5a vorangestellt:

„Art. 5a
Sonderbestimmungen zum Auswahlverfahren 2020
anlässlich der Corona-Pandemie

¹Abweichend von Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 dieses Gesetzes und § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes wird über die Zulassung von Studienbewerbern zum Wintersemester 2020/2021 lediglich anhand der ersten Stufe des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens entschieden. ²Strukturierte und standardisierte Auswahlgespräche finden nicht statt. ³Die Zulassung erhalten die Studienbewerber auf den ersten Rangplätzen bis zu derjenigen Anzahl von im Rahmen der Vorabquote zu besetzenden Studienplätzen.“

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ angefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Art. 5a tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Angesichts der akuten Corona-Pandemie können die nach dem Bayerischen Land- und Amtsarztgesetz (BayLArztG) vorgesehenen und für Mai 2020 geplanten Auswahlgespräche als zweite Stufe des Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der „Landarztquote“ nicht in einer Form durchgeführt werden, dass der Gesundheitsschutz aller beteiligten Prüfer und Bewerber zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden kann. Vielmehr muss derzeit der persönliche Kontakt zwischen Menschen so gut wie möglich vermieden werden, um das Infektionsgeschehen möglichst einzudämmen. Im Auswahlverfahren für die Vergabe der Medizinstudienplätze im Rahmen der „Landarztquote“ wird vor diesem Hintergrund auf die zweite Stufe des Auswahlverfahrens verzichtet. Die Vergabe der Studienplätze für das kommende Wintersemester 2020/2021 richtet sich damit ausschließlich nach der in der ersten Stufe des Auswahlverfahrens ermittelten Rangliste.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Auswahlverfahren zur Vergabe von Medizinstudienplätzen ist grundrechtsrelevant, da es in die Freiheit der Berufswahl (Art. 12 GG) eingreift. Die Ausgestaltung des Verfahrens zur Vergabe der Studienplätze bedarf daher einer gesetzlichen Grundlage. Die wesentlichen Modalitäten des Vergabeverfahrens muss der Gesetzgeber selbst festlegen (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.12.2017, BVerfGE 147, 253).

C) Kosten-Nutzen-Abschätzung; Konnexität

Es entstehen keine Kosten für Staat, Kommunen, Bürger und Wirtschaft. Es besteht keine Konnexitätsrelevanz.

D) Einzelbegründung**Zu § 1**

Im Auswahlverfahren für die Vergabe der Medizinstudienplätze im Rahmen der „Landarztquote“ wird angesichts der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Infektionsgefahren für Prüfer und Bewerber auf die zweite Stufe des Auswahlverfahrens nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 BayLArztG und § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes (DVBayLArztG) verzichtet. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für das kommende Wintersemester 2020/2021 damit ausschließlich anhand der in der ersten Stufe des Auswahlverfahrens ermittelten Rangliste nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayLArztG und § 2 Abs. 1 DVBayLArztG. Die im Rahmen der Landarztquote zu vergebenden Studienplätze werden dabei entsprechend der Reihenfolge auf der in der ersten Stufe ermittelten Rangliste zugeteilt, angefangen bei Ranglistenplatz Nr. 1 und aufsteigend bis die Zahl der zu vergebenden Studienplätze erreicht ist.

Die Vergabe der Studienplätze ausschließlich nach der Rangfolge in Stufe 1 des Auswahlverfahrens ist angesichts der bestehenden Sondersituation der Corona-Pandemie vertretbar, weil auch die Auswahlkriterien in Stufe 1 bereits einen ausreichenden Anhaltspunkt dafür bieten, dass bei den ausgewählten Bewerbern einerseits ein guter Studienerfolg zu erwarten ist und andererseits eine Bereitschaft für eine spätere hausärztliche Tätigkeit besteht.

Um das oben dargestellte Ziel zu erreichen, wird in das BayLArztG ein neuer Art. 5a eingefügt (Nr. 1). Dieser soll am 31.12.2020 wieder außer Kraft treten (Nr. 2). Eine längere Geltungsdauer der Vorschrift ist nicht erforderlich, denn die Vorschrift zielt explizit nur auf die Vergabe der Studienplätze zum Wintersemester 2020/2021 ab. Das Vergabeverfahren ist für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 31.12.2020 in jedem Fall abgeschlossen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes (Drs. 18/7142)

- Erste Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen damit gleich zur Zuweisung an den federführenden Ausschuss. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall und damit so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Pflege

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/7142

zur Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Dr. Franz Rieger u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/7347

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen
Land- und Amtsarztgesetzes
(Drs. 18/7142)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Bernhard Seidenath**
Mitberichterstatter: **Dr. Dominik Spitzer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/7347 endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 21. April 2020 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 22. April 2020 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/7347 in seiner 31. Sitzung am 22. April 2020 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung
des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften“.

2. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes

3. Nach § 1 werden folgende §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 50 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In jeder Verordnung muss der Zeitpunkt bestimmt werden, an dem sie in Kraft tritt.“

2. Art. 51 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) ¹Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Verordnung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann die Verordnung auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel wirksam bekannt gemacht werden. ²Der Wortlaut der Verordnung ist anschließend nachrichtlich im amtlichen Verkündungsorgan zu veröffentlichen, soweit er nicht bereits im Rahmen der Bekanntmachung nach Satz 1 öffentlich und dauerhaft gesichert nachlesbar ist.“

§ 3 Folgeänderungen

(1) In Art. 3 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 16 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

(2) In Art. 38 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.“

4. Der bisherige § 2 wird § 4 und die Überschrift „Inkrafttreten“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/7347 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung seine Erledigung gefunden.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/7142, 18/7390

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes

Das Bayerische Land- und Amtsarztgesetz (BayLArztG) vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 722, BayRS 2122-7-G), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 6 wird folgender Art. 5a vorangestellt:

„Art. 5a
Sonderbestimmungen zum Auswahlverfahren 2020
anlässlich der Corona-Pandemie

¹Abweichend von Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 dieses Gesetzes und § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes wird über die Zulassung von Studienbewerbern zum Wintersemester 2020/2021 lediglich anhand der ersten Stufe des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens entschieden. ²Strukturierte und standardisierte Auswahlgespräche finden nicht statt. ³Die Zulassung erhalten die Studienbewerber auf den ersten Rangplätzen bis zu denjenigen Anzahl von im Rahmen der Vorabquote zu besetzenden Studienplätzen.“

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ angefügt.
b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Art. 5a tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 50 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In jeder Verordnung muss der Zeitpunkt bestimmt werden, an dem sie in Kraft tritt.“

2. Art. 51 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) ¹Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Verordnung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann die Verordnung auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel wirksam bekannt gemacht werden. ²Der Wortlaut der Verordnung ist anschließend nachrichtlich im amtlichen Verkündigungsorgan zu veröffentlichen, soweit er nicht bereits im Rahmen der Bekanntmachung nach Satz 1 öffentlich und dauerhaft gesichert nachlesbar ist.“

§ 3 Folgeänderungen

(1) In Art. 3 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsge setzes (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 16 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

(2) In Art. 38 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Bernhard Seidenath

Abg. Christina Haubrich

Abg. Susann Enders

Abg. Roland Magerl

Abg. Volkmar Halbleib

Abg. Dr. Dominik Spitzer

Staatsministerin Melanie Huml

Erster Vizepräsident Karl Freller: Meine Damen und Herren, damit darf ich den **Tagesordnungspunkt 4** aufrufen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes (Drs. 18/7142)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Dr. Franz Rieger u. a. (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und

Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 18/7347)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung der Fraktionen 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung: CSU 9 Minuten, GRÜNE 6 Minuten, FREIE WÄHLER 5 Minuten, AfD 4 Minuten, SPD 4 Minuten, FDP 4 Minuten und die Staatsregierung 9 Minuten. Die fraktionslosen Abgeordneten Raimund Swoboda und Markus Plenk können jeweils 2 Minuten sprechen. – Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Bernhard Seidenath von der CSU-Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Abgeordneter.

Bernhard Seidenath (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die aktuelle Corona-Katastrophe ist die Stunde der Exekutive. Die Staatsregierung tut im wahren Sinne des Wortes alles Notwendige. Als Landtag, als Legislative, waren wir bisher gefordert, um der Staatsregierung in einem Gesundheitsnotstand die Befugnisse, die sie braucht, an die Hand zu geben, insbesondere im Bereich des Materials und auch im Bereich des Personals. Das haben wir vor vier Wochen, am 25. März, mit unserem neuen Bayerischen Infektionsschutzgesetz getan, übrigens ja in großer Einmütigkeit einstimmig.

Heute beraten wir in Zweiter Lesung einen weiteren Gesetzentwurf, der zwar corona bedingt ist, sich allerdings auch und gerade mit der gesundheitlichen und der ärztlichen Versorgung nach der Katastrophe befasst. Es geht uns um die Versorgung mit hausärztlichen Leistungen gerade auf dem Land, in Bereichen, die in zehn Jahren prognostisch unversorgt oder von Unterversorgung bedroht sein werden. Aus diesem Grund hatten wir im letzten Jahr das Bayerische Landarztgesetz beschlossen.

Der erste Studierendenjahrgang auf dieser neuen gesetzlichen Grundlage beginnt in diesem Wintersemester 2020/21 sein Medizinstudium an einer der sechs bayerischen medizinischen Fakultäten. Sozusagen vor der ersten Anwendung müssen wir das Gesetz nun coronabedingt ändern. Wir vereinfachen für dieses Jahr 2020 für den ersten Landarztstudierendenjahrgang das Auswahlverfahren und lassen wegen des Infektionsrisikos die persönlichen Auswahlgespräche entfallen. Das Gesetz wird am 1. Mai in Kraft treten und am Ende dieses Jahres wieder außer Kraft treten. Es gilt tatsächlich nur für dieses Jahr 2020.

Lassen Sie mich in Erinnerung rufen, wie die Auswahl der Medizinstudierenden im Rahmen der Landarztquote erfolgt. Es ist ein zweistufiges Verfahren. Auf der ersten Stufe sind maximal 100 Punkte erreichbar, und zwar maximal 50 Punkte für das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studieneignungstests, des Mediziner tests, maximal 30 Punkte für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf und für dessen Ausübung und maximal 20 Punkte für eine ehrenamtliche Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Studiengang Medizin Aufschluss gibt. Die Abiturnote spielt hier keine Rolle mehr. Auf der zweiten Stufe finden dann normalerweise – ab dem nächsten Jahr – strukturierte und standardisierte Auswahlgespräche statt, zu denen doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Studienplätze im Rahmen der Vorabquote zu besetzen sind. Wir lassen diese zweite Stufe heuer entfallen und vergeben die Studienplätze nur nach der ersten Stufe. Das regelt der neue Artikel 5a, den wir heute beschließen. Wir entlasten damit das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, das das Auswahl-

verfahren durchzuführen hat und aktuell durch die Corona-Katastrophe schwer belastet ist.

Die Auswahlgespräche hätten in der ersten Maihälfte stattgefunden. Das käme in doppelter Hinsicht zu früh: zum einen wegen der Infektionsrisiken, zum anderen wegen der Belastung der prüfenden Ärzte, die nun dringlich im Gesundheitswesen gebraucht werden.

Anders gewendet: Wir wollen die Ärzte und das Gesundheitssystem entlasten und den Gesundheitsschutz aller beteiligten Juroren und Bewerber zu jedem Zeitpunkt sicherstellen. Die öffentliche Verwaltung hat hier – gerade bei der Auswahl von Medizinstudierenden – durch das Distanzgebot mit gutem Beispiel voranzugehen. Die Devise lautet ja: "Vorsicht walten, Abstand halten!"

Die Namen der ausgewählten Bewerber müssen bis zum 15. Juli an die Stiftung für Hochschulzulassung gemeldet werden. In der Zwischenzeit muss noch der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Freistaat und dem jeweiligen Bewerber geschlossen werden. Es geht also nicht, die Auswahlgespräche einfach in der Hoffnung in den Juli zu verschieben, dass sich bis dahin das Virusgeschehen wieder etwas beruhigt und das neue Abstandsgebot überall eingespielt haben wird. Man kann die Auswahlgespräche nicht einfach nachholen. Wir müssen das jetzt machen und lassen die zweite Stufe entfallen.

Warum bedarf es einer Gesetzesänderung? – Das schreibt uns das Grundgesetz in Artikel 12 mit der Freiheit der Berufswahl vor. Der Gesetzgeber muss die wesentlichen Entscheidungen selbst treffen. Es besteht zwingende Notwendigkeit zu einer normativen Regelung, weil das Auswahlverfahren zur Vergabe von Medizinstudienplätzen grundrechtsrelevant ist. Die Ausgestaltung des Verfahrens bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Das hat das Bundesverfassungsgericht so entschieden.

Wir tun heute genau das. Wir lassen die zweite Runde entfallen und legen fest, dass die Vergabe nach allen vorgeschriebenen Regeln der ersten Runde geschieht, auch nach den Regeln, die für den Fall einer Punktegleichheit bestehen.

Meine Damen und Herren, wir haben bei den Gesetzesberatungen zum Landarztgesetz im letzten Jahr vieles gehört. Ab 2021 wird das Landarztgesetz, weil wir den öffentlichen Gesundheitsdienst mit einbeziehen, auch ein Amtsarztgesetz sein. Über dieses Land- und Amtsarztgesetz hat es geheißen, es sei ein Rohrkrepierer; kein Mensch lege sich für zwanzig Jahre fest; studiere erst zehn Jahre und praktiziere dann zehn Jahre als Landarzt oder Amtsarzt; zudem sei die Vertragsstrafe von 250.000 Euro viel zu hoch und werde Bewerber abschrecken.

Diese düsteren Prognosen sind nicht eingetroffen, im Gegenteil: Wir dürfen für das Wintersemester bis zu 5,8 % der rund 1.950 Studienplätze in Bayern für Landärzte reservieren. Wir haben diesen Rahmen voll ausgeschöpft und lassen 113 Studienplätze für Landärzte zu. Auf diese 113 Studienplätze gab es bis zum Bewerbungsschluss am 28. Februar sage und schreibe 685 Bewerbungen. Auf dieser Basis lässt sich schon sagen: Das neue Bayerische Landarztgesetz ist ein Erfolg.

Ich möchte auch sagen, dass mir dieses Landarztgesetz wichtig ist. Ich möchte an dieser Stelle unseren Hausärztinnen und -ärzten herzlich danken: Sie sind das Rückgrat unserer Versorgung. 9.300 von ihnen leisten im Moment einen lebenswichtigen Beitrag für die medizinische Versorgung in unserem Land. Das Gesundheitsland Bayern ist damit noch gut versorgt.

Wir wissen aber – deswegen haben wir das Gesetz ja gemacht –, dass ein Drittel der Hausärzte bereits über sechzig Jahre alt ist und deswegen in absehbarer Zeit in Ruhestand gehen wird. Eine ähnliche Entwicklung gibt es bei den Fachärzten. Wir brauchen dieses Land- und Amtsarztgesetz deshalb unbedingt.

Mit unserem heutigen Beschluss machen wir das Gesetz für dieses Jahr – für die Zeit der Corona-Katastrophe – praktikabel. Zum Gesetzentwurf gibt es, sozusagen als Om-

nibus, auch noch einen Änderungsantrag, mit dem wir das Landesstraf- und Verordnungsgesetz ändern. Der Rechts- und Verfassungsausschuss hat diesen Änderungsantrag in seiner vorgestrigen Sitzung eingebracht und auch beschlossen.

In diesem Änderungsantrag geht es darum, das Inkrafttreten und die Bekanntmachung von Verordnungen neu zu regeln. Um wirksam zu werden, muss jede Rechtsnorm ja ordnungsgemäß bekannt gemacht werden. Die Schnelligkeit jeder politischen Reaktion hängt daher entscheidend davon ab, wie schnell Änderungen publiziert werden können. Aktuell würde die Bekanntmachung durch ein Gesetzblatt, das ein Printwerk ist, erfolgen. Das Gesetzblatt hat einen zweiwöchigen, also viel zu langen Vorlauf. Das ändern wir jetzt, indem wir auch das Internet einbeziehen und es in Notsituationen tatsächlich auf eine gleiche Stufe mit dem Gesetzblatt stellen.

Der neue Artikel 51 Absatz 3 Satz 1 heißt:

Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Verordnung sofort bekannt zu machen und ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann die Verordnung auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel wirksam bekannt gemacht werden.

Beides wird zum 1. Mai in Kraft treten.

Mit diesem Gesetzentwurf und diesem Änderungsantrag tragen wir als Legislative dazu bei, dass Bayern in dieser Krisensituation handlungsfähig bleibt. Wir stellen uns in der Katastrophe noch ein bisschen besser auf und stellen die Weichen für eine möglichst gute hausärztliche Versorgung auch und gerade im ländlichen Raum.

Ich bitte Sie deshalb herzlich darum, dem Gesetzentwurf und auch dem Änderungsantrag zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Abgeordneter Seidenath, ich bedanke mich. – Ich darf als nächste Rednerin Frau Kollegin Christina Haubrich aufrufen, das heutige Geburtstagskind. Bitte schön.

Christina Haubrich (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sie wollen die Auswahlgespräche für das Medizinstudium, die Sie letztes Jahr im Landarztgesetz festgelegt haben, dieses Jahr ausfallen lassen.

Ich verstehe durchaus, dass in Tagen der Pandemie persönlicher Kontakt keine gute Idee ist. Aus Gerechtigkeitsgründen hätte man aber durchaus noch ernsthafter erwägen können, die zweite Stufe des Auswahlverfahrens per Video- oder Telefongespräch durchzuführen. Denn auch so wäre man ohne das Risiko einer Infektionsübertragung in der Lage, standardisierte und strukturierte Auswahlgespräche anzubieten. Das Gespräch ist nun mal ein wichtiger Aspekt, um die Motivation der Kandidatinnen und Kandidaten aufrechtzuerhalten.

Aber angesichts der Kapazitäten, die dieses Verfahren binden würde, und angesichts der Tatsache, dass wir diese Kapazitäten in anderen Bereichen des Gesundheitssystems im Moment dringend brauchen, ist die von Ihnen heute diskutierte Regelung nachvollziehbar. Dies muss aber eine absolute und – wie im Gesetz auch vorgesehen – zeitlich begrenzte Ausnahme sein.

Grundsätzlich ist es aber schon so, dass wir dieses Problem nicht hätten, hätten wir dieses Gesetz nicht. An unserer Haltung zur Landarztquote hat sich in keiner Weise irgendetwas geändert. Wir können einer Änderung deshalb auch nicht zustimmen. Wir werden uns enthalten, weil es sich nicht um eine inhaltliche, sondern um eine Verfahrensänderung handelt.

Die aktuellen Zahlen der Bewerberinnen und Bewerber sind beachtlich und werden von Ihnen natürlich als großer Erfolg dargestellt. Aber sind wir doch mal ehrlich: Von Erfolg können wir erst dann sprechen, wenn diese jungen Menschen auch nach einem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums den Willen und die Motivation aufbringen, den

Beruf eines Landarztes mit all seinen Herausforderungen auch wirklich aufzunehmen und die schwerwiegenden Eingriffe durch die vorgeschriebene Lebensgestaltung auch weiterhin mitzutragen.

Es ist daher umso wichtiger, die Kriterien für die Auswahl aller Medizinstudenten grundlegend zu verändern und weiterhin eine Verbesserung der medizinischen Situation, gerade auf dem Land, vorantreiben; denn diese Quote ist und bleibt ein sehr langfristiges Mittel, welches nicht für die Versorgungsplanung und -steuerung geeignet ist.

Ich wiederhole mich hier gerne: Um den Landarztberuf attraktiver zu machen, bedarf es weniger des Zwangs oder der Androhung von Strafzahlungen, sondern umfassender Maßnahmen. Für ein tragfähiges Versorgungsnetz im ländlichen Raum müssen Kooperationsmöglichkeiten und neue Versorgungsmodelle aufgebaut, die Pflege- und Gesundheitsberufe gestärkt sowie die Chancen der Telemedizin und der Digitalisierung genutzt werden. Lange wird es dauern, bis sich die Landarztquote auswirkt, bis sie greift. Ich möchte daher heute nochmal an die Staatsregierung appellieren: Wir müssen jetzt etwas tun. Es braucht auch kurz- und mittelfristige Maßnahmen, um die Patientenversorgung vor Ort jetzt und in Zukunft zu sichern. Wenn Sie all diese Maßnahmen mit der gleichen Konsequenz und dem gleichen Engagement angehen würden wie derzeit die Corona-Krise, dann kämen wir sicher auch in Bezug auf die medizinische Versorgung auf dem Land ein ganzes Stück schneller voran.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Frau Abgeordnete Haubrich, ich bedanke mich für Ihre Worte. – Als nächste Rednerin darf ich Frau Kollegin Susann Enders von der Fraktion der FREIEN WÄHLER aufrufen. – Bitte schön.

Susann Enders (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Maßnahmen. Das gilt aktuell für viele Themen, so auch für dieses. Gleich vorneweg: Die zügige Änderung

des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes ist wichtig und richtig. Das Coronavirus und seine Folgen sind in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen zu spüren, jeden Tag und jede Stunde. Die Herausforderungen wachsen. Wir FREIE WÄHLER sind als Teil der Staatsregierung damit konfrontiert, das Beste für die Menschen umzusetzen. Durch Kontaktverbote und Ausgangsbeschränkungen ist das soziale Miteinander nahezu völlig außer Kraft gesetzt worden. Diese Maßnahmen betreffen uns alle, auch die Auswahlgespräche in der zweiten Stufe zur Vergabe der Medizinstudienplätze im Rahmen der Landarztquote in Bayern.

Diese Bewerbungsgespräche mit möglichen Studenten waren als persönliche Gespräche im Mai vorgesehen. Durch das Coronavirus sind diese unmöglich durchzuführen. Nun müssen wir entscheiden, wie es weitergeht. Studenten sollen schnell ihr Studium aufnehmen können. Damit soll die Ausbildung von dringend benötigten Landärztinnen und Landärzten garantiert werden. Dafür haben wir FREIE WÄHLER uns eingesetzt. Das Land darf nicht abgehängt werden. Das Auswahlverfahren für die Vergabe der Medizinstudienplätze im Rahmen der Landarztquote ist für mögliche Studenten in zwei Stufen vorgesehen.

In der ersten Stufe findet ein Studieneignungstest statt. Eine Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf, die Dauer der Tätigkeit in diesem Beruf und die Art und Dauer einer geeigneten ehrenamtlichen Tätigkeit werden berücksichtigt. Daraus kann sich eine maximale Punktzahl von 100 Punkten ergeben. Auf der Grundlage der erreichten Punktzahl wird eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber der ersten Stufe erstellt. Die Auswahl in der ersten Stufe fand bereits in diesem Jahr statt.

In der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens würden persönliche Auswahlgespräche stattfinden. Durch die aktuelle Lage sind diese jedoch unmöglich durchzuführen. Für mich steht aber außer Frage, dass die Studienplätze trotzdem sicher und gut vergeben werden müssen. Deshalb muss das Bayerische Land- und Amtsarztgesetz dahin gehend geändert werden, dass auf diese zweite Stufe des Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze für das kommende Wintersemester 2020/21 verzichtet wird.

Stattdessen wollen wir uns auf die Ergebnisse der ersten Stufe des Auswahlverfahrens beziehen und die Studienplätze nach der dort ermittelten Rangliste vergeben. Das ist die unkomplizierteste und in diesem Fall die faireste Lösung.

Mit der Änderung des Land- und Amtsarztgesetzes erhalten die Bewerber in der Rangliste bis Platz 113 für das anstehende Studienjahr einen Studienplatz. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für das kommende Wintersemester ausschließlich anhand der ersten Stufe des Auswahlverfahrens. Für mich ist wichtig, dass die Gesetzesänderung am 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft treten wird. Eine längere Geltungsdauer ist nicht erforderlich. Das muss nach jetzigem Stand klar sein.

Werte Kolleginnen und Kollegen, werte Bewerberinnen und Bewerber, werte Studentinnen und Studenten, wir wissen, dass die Situation vieles infrage stellt, dass wir alle Einschnitte und Veränderungen im Leben derzeit akzeptieren müssen und dass vor allem der medizinische Bereich immens unter Druck steht. Ich spreche da aus eigener Erfahrung aufgrund meiner dreißigjährigen Arbeit im Krankenhaus. Der Verzicht auf die zweite Stufe des Auswahlverfahrens für die Medizinstudienplätze ist eine dieser notwendigen Anpassungen und Veränderungen. Die Veränderung ist notwendig, um für die Studenten einen Studienplatz zu sichern und um unserer ländlichen Bevölkerung gerecht zu werden, die zügig neue Ärztinnen und Ärzte braucht. Meine Damen und Herren, ich bitte um Zustimmung und wünsche alles Gute.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Frau Abgeordnete Enders, ich bedanke mich für Ihre Worte. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Abgeordneten Roland Magerl von der AfD-Fraktion aufrufen. Herr Abgeordneter Magerl, bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Roland Magerl (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen des Hohen Hauses! Ja, Bayern braucht Landärzte. Bayern braucht die Landärzte jetzt,

morgen oder übermorgen und nicht erst in zehn Jahren. Das haben wir schon bei der Verabschiedung des Landarztgesetzes kritisiert. Unter diese Kritik fallen auch die darin festgehaltenen drakonischen Vertragsstrafen, wenn sich jemand nicht an das Vertrags- und Regelwerk hält. Jungen Leuten, die den Einstieg in den Beruf wählen, wird vorgeschrieben, wie sie sich in den nächsten Berufsjahren zu verhalten haben. Deshalb haben wir damals das Landarztgesetz nicht mitgetragen. Wir werden auch diesen Gesetzentwurf nicht mittragen. Lassen Sie mich auf die Gründe für die Ablehnung eingehen:

Nach dem heute vorgelegten Gesetzentwurf soll das persönliche Auswahlverfahren für dieses Jahr aufgrund der Corona-Krise ausgesetzt werden. Wir von der AfD sehen das kritisch, weil in Bezug auf einen Landarzt nicht nur das Medizinische in den Vordergrund rückt. Jeder weiß, dass ein Landarzt auch Seelenklempner, Psychologe und Handaufleger sein muss. Gerade daher sehen wir es als einen sehr wichtigen Aspekt an, dass die ausgewählten Studenten im Gespräch mit den Patienten, die zukünftig die Praxen betreten werden, umgehen können und nicht nur schulische und andere Auswahlkriterien erfüllen. Als einzige Begründung für das Aussetzen der Auswahlgespräche die Corona-Krise vorzuschieben, ist für uns zu dünn. In der freien Wirtschaft verlangt man, dass jeder seiner Arbeit nachgeht. Dort werden Abstandsregeln gesetzt und die Arbeitsschutzvorschriften geändert. Aber gerade bei einem persönlichen Auswahlgespräch im medizinischen Bereich scheitert es an der Schaffung von Regeln, um einer Infektion zu entgehen.

Das sind die Leute von morgen. Sie müssen wahrscheinlich übermorgen genau mit solchen Themen kämpfen. Diese Leute stellt man schon jetzt unter einen besonderen Schutzmantel. Zwischen Schule und Beruf liegen oft Welten. Die Unterschiede sollten in dem Auswahlgespräch abgeklappert werden, damit diese Leute im Beruf eine Zukunft haben, zur vollsten Zufriedenheit unserer bayerischen Bevölkerung. Wir lehnen diesen Antrag ab. – Ich bedanke mich für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Abgeordneter Magerl, ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre Worte. – Ich darf Herrn Kollegen Volkmar Halbleib von der SPD-Fraktion aufrufen. Bitte schön.

Volkmar Halbleib (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zum Gesetzentwurf darf ich es kurz machen. Wir stimmen zu, da sowohl das Landarztgesetz als auch der heutige Vorschlag zum Auswahlverfahren 2020 angesichts der besonderen Gründe eine vertretbare Lösung darstellen, der wir uns nicht in den Weg stellen wollen. Wir könnten das aus guten Gründen, grundsätzlich und auch im Detail, anders sehen. Unsere Zustimmung soll aber signalisieren, dass wir in diesen schwierigen Zeiten den Konsens suchen. Wir haben weder Anlass für großes Lob noch für Tadel. Wir können dieser Lösung einvernehmlich zustimmen.

Ich möchte diese Ankündigung mit zwei Punkten verbinden, die in einem engen Zusammenhang mit der Medizinerausbildung stehen und die wir nicht so gelassen betrachten. Heute wurde ein Dank an die Medizinerinnen und Mediziner geäußert. Da gehört es schon auch dazu, dass wir vor Kurzem eine Entscheidung aus dem Gesundheitsministerium hatten, die zu tiefen Verunsicherungen bei den Medizinstudierenden geführt und ihre Ausbildungsplanung über den Haufen geworfen hat. Diese Entscheidung hat auch eine chaotische Situation hervorgerufen, weil ihre Konsequenzen entweder nicht bedacht oder daraus keine Konsequenzen gezogen wurden. Das haben Hunderte von E-Mails gezeigt. Es wurden keinen klaren Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt und wurde kein Schadensausgleich angeboten.

In Bayern wurde das Zweite Staatsexamen für die Medizinstudenten kurz vor der Prüfung aus Gründen des Infektionsschutzes abgesagt, obwohl diese Prüfung in anderen Bundesländern durchgeführt wird. Das zeigt, dass wir hier ein Problem haben. Nur die Länder Bayern und Baden-Württemberg haben diese Prüfung auf das nächste Jahr verschoben mit der Konsequenz, dass große Schwierigkeiten bei den Prüfungen und bezüglich des Zusammenhangs zwischen dem Zweiten und dem Dritten Staatsexamen entstanden sind, auch im Hinblick auf das Praktische Jahr. Die Länder Sachsen,

Sachsen-Anhalt und Berlin haben die Entscheidung, ob die Prüfung im Jahr 2020 oder im Jahr 2021 abgelegt wird, den Studierenden überlassen. Warum wurde in Bayern nicht so verfahren? Die Mehrzahl der Bundesländer hat sich dafür entschieden, diese Prüfung wie geplant durchzuführen.

Die Konsequenzen sind gravierend: Bereits begonnene Prüfungsvorbereitungen müssen beendet und im Jahr 2021 nochmals begonnen werden; denn die Prüfungen des Zweiten und Dritten Staatsexamens müssen in einem engen zeitlichen Abstand absolviert werden. Viele Studierende können ihr Praktisches Jahr nicht in einem anderen Bundesland ablegen, weil dort die Prüfungen des Zweiten Staatsexamens regulär durchgeführt werden. Daraus resultieren sehr negative Konsequenzen für die Mobilität der Studierenden.

Diese Punkte haben wir deutlich gemacht und in einem Antrag formuliert. Ich möchte an dieser Stelle deutlich sagen: Wir brauchen zeitnah, noch in diesem Frühjahr, einen alternativen Prüfungstermin. Wir brauchen außerdem eine klare Entlastung der Studierenden bei den Prüfungsanforderungen für die M2- und die M3-Prüfungen, wenn sie im Zusammenhang erfolgen. Wir wollen nicht, dass den Studierenden im Fach Medizin, die wir dringend brauchen, durch die stärkeren Belastungen ein Nachteil entsteht. Wir brauchen faire und transparente Lösungen. Was dazu im Augenblick vorliegt, reicht nicht aus.

Wir müssen feststellen, dass dieses Praktische Jahr ein besonderes ist. Wir müssen den Studierenden deshalb bei den Rahmenbedingungen, zum Beispiel beim Risikozuschlag und bei den Lerntagen für die Vorbereitung, entgegenkommen. Wir müssen vor allem in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern Regelungen finden, die der Mobilität der Studierenden im Praktischen Jahr Rechnung tragen.

Frau Ministerin, eines ist ganz wichtig: Ebnen Sie heute mit einem Statement und einem richtigen Signal den Weg für die Korrektur und für einen Schadensausgleich! Sorgen Sie zusammen mit Ihrem Ministerkollegen Sibler dafür, dass die negativen Fol-

gen Ihrer Entscheidung ausgeglichen werden, egal, wie man zu dieser Entscheidung steht. Wir brauchen ein klares Wort der Ministerin und der Staatsregierung. Darauf warten viele Studierende im Fach Medizin in Bayern.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Kollege Halbleib, ich bedanke mich für Ihre Worte. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Dr. Dominik Spitzer von der FDP-Fraktion aufrufen.

Dr. Dominik Spitzer (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen! Die Politik der letzten Jahre hat es versäumt, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass wir ausreichend Nachwuchs für den ländlichen Raum und für den ÖGD haben. Ihr Gesetz führt leider ebenfalls zu keiner Verbesserung. Sehr geehrte Damen und Herren der CSU und der FREIEN WÄHLER, Ihr Gesetz ist aus Gründen der Berufsfreiheit, des späten Siegs der Planwirtschaft, der zu frühen Festlegung der Fachrichtung und seiner Wirkung erst nach 11 Jahren abzulehnen.

Der vorliegende Gesetzentwurf steht in der Problemlösung dem Gesetz in der falschen Einschätzung in nichts nach, da die Lösung digitale Ansätze komplett außen vor lässt und die Durchführung der Auswahlgespräche unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln nicht nutzt. Die Auswahlgespräche sind wichtig, um mehr über die Persönlichkeit des Bewerbers zu erfahren, und haben direkten Einfluss auf die Punktzahl des Bewerbers. Deswegen sehen wir in der Problemlösung, auf die zweite Stufe des Auswahlverfahrens gänzlich zu verzichten, eine Benachteiligung von 113 Bewerberinnen und Bewerbern sowie ein organisatorisches Versagen, da auch in der jetzigen Situation ein Physical Distancing oder digitale Lösungen möglich gewesen wären.

In anderen Bereichen wird auch in dieser Weise gearbeitet. Setzen Sie doch das um, was Sie von anderen in dieser aktuellen Situation erwarten und einfordern! Ganze Hörsäle stehen leer. Das Zweite Staatsexamen der Medizinstudenten könnte übrigens auch wie in anderen Bundesländern praktiziert werden. Hierzu eine ganz kurze An-

merkung: Ich persönlich habe damals ein gesamtes halbes Jahr auf das Zweite Staatsexamen gelernt. Wäre ich in der Situation der Studenten, dann herzlichen Glückwunsch und Danke schön dafür!

Im Ausschuss haben das Ministerium und Sie, Herr Seidenath, ausgeführt, dass am LGL derzeit keine personellen Kapazitäten für die Auswahlgespräche zur Verfügung stünden. – Die Durchführung dieser Gespräche hätte auch von den Unis und deren Professoren geleistet werden können.

Der Landarzt hat kein Kapazitäts-, sondern ein Attraktivitätsproblem. Das TSVG, die Telematik-Infrastruktur, Regressangst bei jeder Verordnung, ob im medikamentösen oder im Heilmittelbereich, Zunahme der Anfragen durch die Krankenkasse oder eine überbordende Bürokratie sind die Probleme. Ein besserer Weg wäre die Schaffung von mehr Medizinstudienplätzen, nicht nur in anderen Bundesländern, sondern auch in Bayern. Das Studium müsste mehr auf den ambulanten Bereich ausgedehnt werden. So sollten zum Beispiel Teile des Praktischen Jahres in niedergelassenen Praxen absolviert werden. Wir müssen Erlebniswelten schaffen, die zu einem Klebeeffekt bei den jungen Medizinern führen.

Noch kurz zum ÖGD. Unser Öffentlicher Gesundheitsdienst muss personell und finanziell besser ausgestattet werden. Das Personal der Gesundheitsämter muss besser bezahlt werden. Die FDP-Fraktion fordert ein breit angelegtes Programm zur Ertüchtigung des ÖGD und nicht 1 % der Landarztquote. Des Weiteren muss die Bürokratie im Bereich des Gesundheitsschutzes auf ein Minimum reduziert werden, um die Gesundheitsämter zu entlasten. Sie versuchen mit Ihrem Gesetz, Versäumnisse aus der Vergangenheit und der Gegenwart zu kompensieren. Der bessere Weg wäre es, die Gängelei in der Kassenmedizin abzubauen, Medizinern Regressängste zu nehmen und die Freiberuflichkeit zu stärken. Herr Seidenath, wir haben 685 Bewerber. Wir haben also genug Potenzial. Schaffen wir die Studienplätze für diese Personen! Dann hätten wir auf dem Land auch kein Problem.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Kollege, ich bedanke mich bei Ihnen. – Ich er-teile der zuständigen Staatsministerin das Wort. Bitte schön, Frau Ministerin Huml.

Staatsministerin Melanie Huml (Gesundheit und Pflege): Lieber Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Etliches ist bereits gesagt worden, deswegen möchte ich mich eher knapp fassen. Mir ist wichtig, dass wir mit diesem Gesetz, dem Bayerischen Land- und Amtsarztgesetz, besonders motivierte junge Menschen in das Medizinstudi-um bringen wollen. Das ist hier im Herbst des letzten Jahres mit großer Mehrheit be-schlossen worden. Wir merken auch, dass sich viele junge Menschen dafür interessie-ren. Die 685 gültigen Bewerbungen zeigen, dass sich junge Menschen wirklich vorstellen können, als Landarzt oder Landärztin tätig zu sein. Das ist doch eine posi-tive Botschaft, die hier gegeben ist.

Heuer, dieses Jahr, ist ein besonderes Jahr. Die Corona-Krise ist etwas, was sich kei-ner von uns in dieser Weise hat vorstellen können. Deshalb müssen wir immer wieder reagieren und Veränderungen in dem Ablauf, wie wir ihn uns eigentlich vorgestellt haben, vornehmen. Jede Entscheidung ist auch immer wieder von dem Infektgesche-hen abhängig. In Bayern – und ich nehme Baden-Württemberg mit dazu – haben wir ganz andere Zahlen als andere Bundesländer. Hier besteht eine andere Betroffenheit. Deshalb fallen manche Entscheidungen hier in Bayern anders als in anderen Bundes-ländern aus, wenn ich das einmal so pauschal an dieser Stelle sagen darf.

Nun aber zum vorliegenden Gesetzentwurf. Hier geht es schlicht darum, dass wir ein zweistufiges Verfahren haben wollten. Herr Bernhard Seidenath hat das vorhin schon richtig gut erklärt. Ich gestehe, mir persönlich war die zweite Stufe mit dem Auswahl-gespräch sehr wichtig. Deshalb ist es nicht so, dass wir einfach gesagt haben: Das streichen wir, das passt schon. – Wir haben uns das vielmehr sehr gut überlegt. Im Moment erklären wir aber allen Menschen draußen, dass Menschenansammlungen, dass Treffen und das direkte Gespräch schwierig sind. Deshalb müssen wir als Staat

dort, wo wir verantwortungsvoll darauf verzichten können, den Weg gehen, dass wir sagen: Heuer, in diesem Ausnahmejahr, wird ausnahmsweise – ich betone: heuer und ausnahmsweise – auf diese mündlichen Auswahlgespräche verzichtet. Wir werden dann entsprechend an diejenigen aus dem ersten Verfahren – das sind etwa 113 Personen – den Studienplatz vergeben. Auch hier haben wir uns schon Gutes überlegt, wie ich finde. Wir sagen: Derjenige hat den Medizinertest mitgemacht, er hat eine berufliche Vorerfahrung, er hat sich schon ein Ehrenamt erworben. – Das sind doch Kriterien, die uns für das Auswahlverfahren sehr wichtig gewesen sind. Ich denke, deshalb kann man das heuer guten Gewissens so entscheiden. In diesem Sinne danke ich für die Unterstützung, wenn wir heute das Gesetz in dieser Art und Weise auf den Weg bringen können. Ich bin sehr dankbar, weil hier Klarheit wichtig ist.

Auch bei den Studierenden der Medizin war es notwendig, Klarheit zu schaffen. Sie wissen, dass auf Bundesebene eine Möglichkeit geschaffen wurde, dass die Prüfung für das zweite Examen des Medizinstudiums um ein Jahr verschoben wird. Wir haben von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht, es trotzdem durchzuführen. Wir haben uns auch hier die Entscheidung nicht leicht gemacht. Sie wissen – und das darf man nicht vergessen –, im selben Zeitraum haben wir auch viele andere Examensprüfungen verschoben. Es geht nicht nur um die Studierenden der Medizin. Wir haben in diesem Zeitraum auch etliche andere Examina verschoben. Wir sind derzeit am Schauen und versuchen zusammen mit der Wissenschaftsseite, das Beste für die Studierenden hinzubekommen. Ich bin Ihrer Auffassung, es ist nicht für jeden Einzelnen leicht. Wir haben uns diese Entscheidung aber auch nicht leicht gemacht. Nachdem wir aber wissen, dass dann, wenn Menschen aufeinandertreffen, wenn viele Menschen beieinander sind, ein höheres Infektionsrisiko besteht, versuchen wir, das möglichst zu vermeiden. Deshalb sind auch diese Prüfungen daruntergefallen. Ich danke aber für die Zustimmung zu dem Gesetz.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. Bitte bleiben Sie noch am Pult, es gibt eine Zwischenbemerkung des Herrn Kollegen Volkmar Halbleib von der SPD-Fraktion.

Volkmar Halbleib (SPD): Frau Staatsministerin, meine Fraktion und ich, wir sind dezidiert anderer Auffassung. Für uns war die Absage ein Fehler, weil sie so massiv eingeschlagen und so unklare Verhältnisse geschaffen hat, und zwar in einem ganz entscheidenden Punkt und noch dazu in einem ganz zentralen Beruf, den wir dringend brauchen.

Ich würde Sie aber um eine Auskunft bitten: Erstens. Sehen Sie eine Perspektive für die Studierenden, die in nächster Zeit ein Zweites Staatsexamen machen wollen, hier in Bayern eine Möglichkeit anzubieten? Zweitens. Welche Antworten haben Sie auf die Frage nach einem Ausgleich für die Studierenden, wenn das Zweite und das Dritte Staatsexamen fast zusammengeschoben werden sollen? – Auch hierzu erwarten wir konkrete Antworten. Die dritte Frage lautet: Wie wollen Sie das Praktische Jahr ausgestalten? – Auch hier geht es um die Frage der finanziellen Anerkennung, aber auch der Unterstützung. Ich habe das angesprochen: Risikozuschlag, Lerntage usw. Ich glaube, auch darauf sind Antworten notwendig.

Außerdem gibt es noch die Frage der Mobilität der Studierenden innerhalb der Bundesrepublik. Da haben wir schon eine verfahrene Situation. Dazu erwarten wir ganz konkrete Vorschläge, und zwar nicht nur wir, sondern vor allem die Betroffenen, die sich hier in einer wirklich schwierigen Lage befinden, und dies nicht nur mental, sondern auch ganz praktisch im Leben. Es handelt sich hier um einen zentralen Beruf, den wir heute alle sehr wertschätzen und den wir alle brauchen.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. – Bitte schön, Frau Ministerin.

Staatsministerin Melanie Huml (Gesundheit und Pflege): Werter Herr Kollege, dazu stehen wir in konkreten Gesprächen. Auch das Wissenschaftsministerium hat derzeit einige Vorschläge in Arbeit. Das betrifft gerade die Themen, die Sie soeben angespro-

chen haben, wie beispielsweise die Frage, wie das mit dem Zweiten und dem Dritten Staatsexamen aussieht: Zweites Examen als schriftliche Prüfung, das Dritte als mündliche Prüfung. Dabei geht es auch um die Frage der Prüfungsinhalte. Das Wissen beispielsweise, das in einem pandemischen Geschehen erworben wird, soll auch Prüfungsbestandteil sein. Dazu gibt es bereits konkrete Ideen, die aber noch der Umsetzung bedürfen.

Ich bin auch selbst im Gespräch mit Kollegen aus anderen Bundesländern, ob wir in Bezug auf die Mobilität noch Lösungen schaffen können. Ich kann mich noch sehr gut an mein eigenes Studium erinnern und weiß, wie man sich auf Prüfungen vorbereitet hat. Das war keine Entscheidung, die sehr leichtgefallen ist, sondern das war eine Entscheidung, bei der wir sehr klar abgewogen haben. Trotzdem wurde vieles verschoben. Man darf nicht vergessen, zu dem Zeitpunkt wurden in anderen Bundesländern noch Abiturprüfungen geschrieben. Bei uns in Bayern haben wir auch die erst einmal ausgesetzt. Ich will damit nur sagen: In anderen Bundesländern gab es zu dem Zeitpunkt eine andere Situation, weswegen die eine oder andere Entscheidung dort so gefallen ist, bei uns, in dem Augenblick, aber anders. Wir wissen aber, dass wir die Studierenden der Medizin und die angehenden Ärzte brauchen. Wir wollen ihnen sicherlich keine Steine in den Weg legen, sondern wir wollen versuchen, diese aus dem Weg zu räumen. Ich weiß aber, das ist eine wirklich belastende Situation für all diejenigen, die das betrifft.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. Meine sehr geehrten Damen und Herren, damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/7142, der interfraktionelle Änderungsantrag auf der Drucksache 18/7347 sowie die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf der Drucksache 18/7390. Der federführende Ausschuss für Gesundheit und Pflege empfiehlt Zustimmung. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit einer weiteren Änderung beim Landesstraf- und Verordnungsgesetz bzw. weiteren redaktionellen Anpassungen hieraus. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und der CSU. Gegenstimmen! – Das ist die Fraktion der AfD. Stimmenthaltungen! – Das sind die GRÜNEN und der fraktionslose Abgeordnete Plenk.

(Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP): Ich habe auch dagegen gestimmt! Die FDP hat dagegen gestimmt!)

– Gut. Das nehmen wir zur Kenntnis: bei Gegenstimmen der FDP. – Ihr wart so wenige, dass ich das gerade übersehen habe.

(Allgemeine Heiterkeit)

Ich bitte um Nachsicht. Das war nicht böse gemeint. Meine Damen und Herren, dann ist das beschlossen. Da ein Antrag auf Dritte Lesung – –

(Unruhe)

– Die GRÜNEN haben sich enthalten, ja. – Das habe ich schon abgefragt.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. So, jetzt machen wir das ganz genau. – Das ist die SPD-Fraktion, das sind die FREIEN WÄHLER, und das ist die CSU-Fraktion. Danke schön. Wer dagegen stimmt, den bitte ich, sich nun vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der FDP und der AfD. Stimmenthaltungen! – Das ist die Fraktion der GRÜNEN. Der fraktionslose Abgeordnete Plenk hat sich auch enthalten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 18/7347 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Ich schlage vor, ich lasse nun noch über den Tagesordnungspunkt 5 abstimmen, dann haben wir die Möglichkeit zu einer kurzen Mittagspause.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 30. April

2020

Datum	Inhalt	Seite
27.4.2020	Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur (BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz – BayFoG) 670-1-F	230
27.4.2020	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2122-7-G, 2011-2-I, 12-3-I, 7902-1-L	236
27.4.2020	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – 2. NHG 2020) 630-2-22-F	238
8.4.2020	Verordnung zur Änderung der Gebäudeübernahmeverordnung 219-7-F	244
24.4.2020	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer und der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-9-3-K	246
23.4.2020	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II 2038-3-4-8-11-K	249

Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur (BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz – BayFoG)

vom 27. April 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Teil 1

BayernFonds

Art. 1

Errichtung des Fonds

Es wird ein Fonds des Freistaates Bayern unter der Bezeichnung „BayernFonds“ (Fonds) errichtet.

Art. 2

Zweck des Fonds

(1) Der Fonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft in Bayern durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte.

(2) ¹Unternehmen der Realwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes (Unternehmen) sind Wirtschaftsunternehmen mit Sitz oder wesentlichem Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern, die

1. a) keine Unternehmen des Finanzsektors nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes in der am 27. März 2020 geltenden Fassung sind,
- b) keine Kreditinstitute oder Brückennstitute nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes in der am 27. März 2020 geltenden Fassung sind,
- c) nicht bereits eine Stabilisierungsmaßnahme nach

dem Stabilisierungsfondsgesetz erhalten, und

2. a) jedenfalls in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:
 - aa) eine Bilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro,
 - bb) mehr als 10 Millionen Euro Umsatzerlöse und
 - cc) mindestens 50 Arbeitnehmer,
 oder
- b) seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungs runde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 5 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden.

(3) Der Fonds ist eine durch eine inländische Gebietskörperschaft errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtung im Sinne des Stabilisierungsfondsgesetzes sowie des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes in der am 27. März 2020 geltenden Fassung.

(4) ¹Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Freistaates Bayern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. ²Der Freistaat Bayern haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Fonds. ³Der Fonds haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Freistaates Bayern.

Art. 3

Stellung im Rechtsverkehr

¹Der Fonds ist nicht rechtsfähig. ²Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. ³Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist München.

Art. 4**Institutioneller Rahmen**

(1) ¹Die Verwaltung des Fonds mit Ausnahme der Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 und der Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 6 Abs. 3 obliegt der Bayerischen Finanzagentur (Art. 13 Abs. 1). ²Die Bayerische Finanzagentur nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds, auch im Namen des Fonds, als eigene wahr.

(2) ¹Die Bayerische Finanzagentur untersteht hinsichtlich der Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 6 der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ausübt. ²Für die übrigen Aufgaben nach diesem Gesetz untersteht die Bayerische Finanzagentur der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. ³Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist der Ansprechpartner für die Unternehmen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Aufgaben der Bayerischen Finanzagentur nach diesem Gesetz vorübergehend selbst wahrnehmen, soweit auf andere Weise die recht- und zweckmäßige Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht sichergestellt werden kann.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und die Bayerische Finanzagentur können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Fonds geeigneter Dritter bedienen. ²Bedienen sich das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und die Bayerische Finanzagentur bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Fonds Dritter, ist vertraglich sicherzustellen, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof auch Erhebungsrechte bei diesen Personen hat. ³Dasselbe gilt für die Bayerische Finanzagentur, wenn sie sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 13 Abs. 4 Satz 1 Dritter bedient.

(5) § 3b Abs. 1 und 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes gilt entsprechend.

Art. 5**Kostendeckung und Kostenerstattung**

(1) ¹Die Kosten, die der Bayerischen Finanzagentur

in Ausübung der ihr in Bezug auf den Fonds obliegenden Aufgaben entstehen, werden durch den Fonds getragen.

²Zu den Kosten nach Satz 1 gehören die Personal- und Sachkosten sowie die Kosten Dritter, derer sich die Bayerische Finanzagentur bei der Erfüllung ihrer auf den Fonds bezogenen Aufgaben bedient.

(2) ¹Für die Kosten, die der Bayerischen Finanzagentur für Maßnahmen in Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen, kann die Bayerische Finanzagentur von den jeweiligen Adressaten eine Erstattung an den Fonds, auch in Form von Kostenpauschalen, verlangen oder erheben. ²Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann eine entsprechende Kostenordnung erlassen.

Art. 6**Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen**

(1) ¹Über von dem Fonds nach den Art. 7 und 8 zunehmende Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat auf Antrag des Unternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

1. der Bedeutung des jeweils betroffenen Unternehmens für den Wirtschaftsstandort Bayern,
2. der Dringlichkeit,
3. der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, den Wettbewerb, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit und die kritischen Infrastrukturen in Bayern und
4. des Grundsatzes des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Fonds, auch unter Berücksichtigung möglicher oder beantragter Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Stabilisierungsfondsgesetz oder vergleichbarer Maßnahmen anderer Bundesländer.

²Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Fonds besteht nicht.

(2) ¹Die Leistungen sollen von Bedingungen und Auflagen nach Art. 10 abhängig gemacht werden. ²Dabei sind die Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union, die Vorgaben der Europäischen Kommission und die Vereinbarkeit mit den Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Ausübung von Gesellschafterrechten der im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 8 erworbenen Beteiligungen obliegt dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. ²Dieses kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Satzes 1 durch Rechtsverordnung der Bayerischen Finanzagentur übertragen. ³Bei Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 8 sind Erhebungsrechte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs bei den betroffenen Unternehmen vorzusehen.

(4) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist die fachlich zuständige Behörde für die Verhandlungen über Stabilisierungsmaßnahmen mit den Unternehmen und zuständig für die Vorbereitung der Anträge. ²Anträge sind über das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie einzureichen. ³Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen nach den Art. 7 und 8 und die Entgegnahme und Bearbeitung der Anträge nach Satz 1 durch Rechtsverordnung der Bayerischen Finanzagentur übertragen.

Art. 7

Gewährleistungsermächtigung

(1) ¹Der Fonds wird ermächtigt, für den Fonds Garantien bis zur Höhe von 26 Milliarden Euro für ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 begebene Schuldtitle und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. ²Die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen. ³Für die Übernahme von Garantien ist eine angemessene Gegenleistung zu erheben.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Art der Garantie und die Risiken, die durch sie abgedeckt werden können,
2. die Berechnung und die Anrechnung von Garantiebeträgen,
3. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Garantie,

4. Obergrenzen für die Übernahme von Garantien für Verbindlichkeiten einzelner Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Garantien und

5. sonstige Bedingungen und Auflagen, die zur Sicherstellung des Zweckes nach Art. 2 im Rahmen der Übernahme von Garantien nach Abs. 1 erforderlich sind.

²Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist über Erlass und Änderungen der Richtlinie nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten.

(3) ¹Eine Garantie ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Fonds daraus in Anspruch genommen werden kann. ²Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. ³Soweit der Fonds in den Fällen der Garantieübernahme nach Abs. 1 ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine Garantie auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

Art. 8

Rekapitalisierung

(1) ¹Der Fonds kann sich an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen. ²Die Rekapitalisierungsmaßnahmen umfassen den Erwerb von nachrangigen Schuldtitlen, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist. ³Für die Rekapitalisierung ist eine angemessene Gegenleistung zu vereinbaren.

(2) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie entscheidet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat über die Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen nach Abs. 1. ²Eine Beteiligung durch den Fonds soll nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Freistaates an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der vom Freistaat angestrebte Zweck nicht ebenso gut oder besser auf andere Weise erreichen lässt.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch

Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung,
2. Obergrenzen für die Beteiligung an Eigenkapitalbestandteilen von einzelnen Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Eigenkapitalbestandteilen,
3. die Bedingungen, unter denen der Fonds seine Beteiligung an den Eigenkapitalbestandteilen wieder veräußern kann, und
4. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Rekapitalisierung nach Abs. 1 erforderlich sind.

²Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist über Erlass und Änderungen der Richtlinie nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten.

Art. 9

Kreditermächtigung

(1) Der Fonds wird ermächtigt, zur Deckung von Aufwendungen und von Maßnahmen nach diesem Gesetz Kredite bis zur Höhe von 20 Milliarden Euro aufzunehmen.

(2) ¹Die Kreditermächtigung des Abs. 1 erhöht sich um die Beträge, die im betreffenden Jahr zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt erforderlich sind. ²Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Konditionen notwendig werden.

(3) ¹Ab dem Jahr 2022 sind Kapitalrückflüsse an den Fonds, soweit sie nicht für weitere Stabilisierungsmaßnahmen gemäß den Art. 7 und 8 benötigt werden, zur Tilgung der auf der Grundlage der Kreditermächtigung in Abs. 1 und 2 aufgenommenen Schulden zu verwenden. ²Ab dem Jahr 2031 bis zum Ende des Jahres 2043 sind jährlich mindestens ein Dreißigstel der bis zum Ende des Jahres 2030 noch nicht zurückgezahlten Schulden zu tilgen. ³Ab dem Jahr 2044 ist jährlich mindestens ein Zehntel der bis zum Ende des Haushaltsjahres 2043 noch nicht zurückgezahlten Schulden zu tilgen. ⁴Für die Erfüllung der Tilgungsverpflichtungen nach den Sätzen 2 und 3 leistet der Freistaat Bayern ergänzende Zuweisungen, soweit die jeweiligen Tilgungsverpflichtungen die Leistungskraft des Fonds übersteigen. ⁵Der Höchstbetrag einer ergänzenden Zuweisung nach Satz 4 beträgt pro Jahr bis 2043 höchstens ein Dreißigstel und ab dem Jahr 2044 höchstens 5,8 % der Summe nach Abs. 1.

Art. 10

Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen

(1) ¹Den Unternehmen dürfen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. ²Durch die Stabilisierungsmaßnahmen muss eine eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der COVID-19-Pandemie bestehen. ³Unternehmen, die eine Maßnahme dieses Gesetzes beantragen, dürfen zum 31. Dezember 2019 nicht die EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllt haben.

(2) ¹Unternehmen, die Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds nach den Art. 7 und 8 in Anspruch nehmen, müssen die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten. ²Sie sollen insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten. ³Zur Sicherstellung der in den Satz 1 und 2 genannten Bedingungen sollen Auflagen mit den Begünstigten der Stabilisierungsmaßnahme vereinbart werden.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über die von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen an

1. die Verwendung der aufgenommenen Mittel,
2. die Aufnahme weiterer Kredite,
3. die Vergütung ihrer Organe,
4. die Ausschüttung von Dividenden,
5. den Zeitraum, in dem diese Anforderungen zu erfüllen sind,
6. Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen,
7. branchenspezifische Restrukturierungsauflagen,
8. die Art und Weise, wie der beteiligungsführenden Stelle nach Art. 6 sowie dem Fonds Rechenschaft zu legen ist,
9. eine von dem vertretungsberechtigten Organ mit Zustimmung des Aufsichtsorgans abzugebende und zu veröffentlichte Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Anforderungen in den Nrn. 1 bis 6,

10. sonstige Bedingungen oder Auflagen, die zur Sicherstellung der Ziele nach Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie nach Art. 2 Abs. 1 zweckmäßig sind.

²Die Anforderungen können sich nach Art und Adressaten der Stabilisierungsmaßnahme unterscheiden. ³Sie werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Richtlinie durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt festgelegt. ⁴In der nach Satz 1 zu erlassenden Richtlinie können auch mögliche Folgen einer Nichtbeachtung der vorgenannten Anforderungen festgelegt werden.

(4) ¹Bei einem Unternehmen, das Stabilisierungsmaßnahmen gemäß Art. 7 und 8 in Anspruch nimmt, sollen Vertreter der Bayerischen Finanzagentur im Zusammenhang mit den auf die Bayerische Finanzagentur übertragenen Aufgaben als Sachverständige oder Auskunfts Personen im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden, soweit über Gegenstände beraten wird, bei denen eine Beteiligung von Vertretern der Bayerischen Finanzagentur als Sachverständige oder als Vertreter der Eigentümerinteressen des Freistaates zweckdienlich erscheint. ²Die Bayerische Finanzagentur kann die Teilnahme ihrer Vertreter an solchen Sitzungen verlangen, soweit über Gegenstände beraten wird, die Auswirkungen auf die jeweils in ihrem Aufgabenbereich liegenden Stabilisierungsmaßnahmen haben können.

Art. 11

Befristung

(1) ¹Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds sind bis zum 31. Dezember 2021 möglich. ²Sobald der Fonds seine Aufgaben erfüllt hat, ist er abzuwickeln und aufzulösen. ³Für den Fonds ist ein Schlussergebnis zu ermitteln. ⁴Das nach Auflösung des Fonds verbleibende Vermögen steht dem Freistaat Bayern zu.

(2) Der Fonds kann sich auch nach dem 31. Dezember 2021 an Unternehmen gemäß Art. 2 Abs. 2 beteiligen, an denen er aufgrund von Maßnahmen nach Art. 8 bereits beteiligt ist, soweit dies erforderlich ist, um den Anteil seiner Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen aufrechtzuerhalten oder gewährte Stabilisierungsmaßnahmen abzusichern.

(3) Die Einzelheiten der Abwicklung und Auflösung des Fonds bestimmt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnung.

Art. 12

Jahresrechnung und parlamentarische Unterrichtung

(1) ¹Der Fonds stellt am Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung auf. ²Ein Haushalt- oder Wirtschaftsplan wird nicht aufgestellt.

(2) Die Jahresrechnung muss in übersichtlicher Weise den Bestand des Fondsvermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

(3) Die Jahresrechnung ist dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags und dem Obersten Rechnungshof vorzulegen.

(4) ¹Der Fonds ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 bleiben unberührt. ²Die Vorschriften der Bayerischen Haushaltordnung (BayHO) finden mit den Ausnahmen des Art. 26 Abs. 2 und des Teils V keine Anwendung.

(5) ¹Zur parlamentarischen Begleitung und Kontrolle des Fonds wird eine Kontrollkommission BayernFonds gebildet. ²Sie besteht aus 12 Mitgliedern und wird vom Vorsitzenden des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags geleitet. ³Diese wird regelmäßig über alle den Fonds betreffenden Fragen, sowohl zur Kreditaufnahme für den Fonds als auch zu Unterstützungsmaßnahmen, von den nach diesem Gesetz jeweils zuständigen Staatsministerien unterrichtet. ⁴Zudem kann sie, über die Zuständigkeitsregelungen dieses Gesetzes hinaus, ihre Zustimmung erforderlich machen für besonders bedeutende Einzelfallentscheidungen zu Unterstützungsmaßnahmen sowie zur Nutzung der Kreditermächtigung des Fonds und der nach diesem Gesetz zu erlassenden Richtlinien. ⁵Die Kontrollkommission legt die notwendigen Kriterien hierfür fest.

Teil 2

Rechtsstellung der Bayerischen Finanzagentur

Art. 13

Bayerische Finanzagentur

(1) Die von dem Freistaat Bayern gegründete Bayerische Finanzagentur GmbH (Bayerische Finanzagentur) nimmt die ihr nach Maßgabe des Teils 1 dieses Gesetzes in Bezug auf den Fonds übertragenen Aufgaben wahr.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann der Bayerischen Finanzagentur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags weitere öffentliche Aufgaben übertragen und Anforderungen an deren Erfüllung festlegen. ²Es kann ihr folgende Aufgaben des Schuldenswesens zur Wahrnehmung im Namen des Freistaates Bayern und seiner Sondervermögen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags übertragen:

1. Aufnahme von Krediten für den Freistaat Bayern und seine Sondervermögen sowie Maßnahmen zur Portfoliosteuerung und zur Marktpflege,
2. Verwaltung der Schulden und Finanzierungsinstrumente des Freistaates Bayern und seiner Sondervermögen,
3. Abschluss von Geschäften zur Steuerung der Liquidität, einschließlich Geschäften zur Geldanlage,
4. Weiterreichen von gemäß Nr. 1 aufgenommenen Krediten an landesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft des Freistaates Bayern.

³Aus den in Satz 2 genannten Rechtsgeschäften werden ausschließlich der Freistaat Bayern oder seine Sondervermögen berechtigt oder verpflichtet. ⁴Die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer rückzahlbarer Gelder des Publikums ist der Bayerischen Finanzagentur untersagt.

(3) ¹Alleiniger Gesellschafter der Bayerischen Finanzagentur ist der Freistaat Bayern. ²Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Bayerischen Finanzagentur ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Bayerische Finanzagentur kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geeigneter Dritter bedienen. ²Art. 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) ¹Sofern die Bayerische Finanzagentur die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten nicht durch eigene Einnahmen, Kostenerstattungen oder auf sonstige Weise decken kann, trägt sie der Freistaat Bayern. ²Art. 5 bleibt unberührt.

(6) ¹Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Bayerischen Finanzagentur richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. ²Die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung finden mit Ausnahme des Art. 104 BayHO auf die Bayerische Finanzagentur keine Anwendung. ³Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und

Sparsamkeit sind zu beachten.

(7) Die Bayerische Finanzagentur kann alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen durchführen, die mittelbar oder unmittelbar für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig sind, soweit Gesetze, Rechtsverordnungen, Richtlinien, Weisungen und der Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehen.

(8) ¹Der Freistaat Bayern haftet für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bayerischen Finanzagentur. ²Der Freistaat wird seiner Verpflichtung nach Satz 1 gegenüber den Gläubigern der Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bayerischen Finanzagentur nicht befriedigt werden können.

Art. 14

Aufsicht

(1) Soweit nicht anders bestimmt, untersteht die Bayerische Finanzagentur bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann der Bayerischen Finanzagentur jederzeit Weisungen erteilen. ²Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die gesamten Geschäftsunterlagen jederzeit einsehen und prüfen, Auskünfte verlangen, an Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen sowie die Einberufung dieser Gremien verlangen. ³Die durch die Führung der Aufsicht entstehenden Kosten werden der Staatskasse durch die Bayerische Finanzagentur ersetzt.

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

München, den 27. April 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 27. April 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes

Das Bayerische Land- und Amtsarztgesetz (BayLArztG) vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 722, BayRS 2122-7-G), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 6 wird folgender Art. 5a vorangestellt:

„Art. 5a

Sonderbestimmungen zum Auswahlverfahren 2020
anlässlich der Corona-Pandemie

¹Abweichend von Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 dieses Gesetzes und § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes wird über die Zulassung von Studienbewerbern zum Wintersemester 2020/2021 lediglich anhand der ersten Stufe des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens entschieden. ²Strukturierte und standardisierte Auswahlgespräche finden nicht statt. ³Die Zulassung erhalten die Studienbewerber auf den ersten Rangplätzen bis zu derjenigen Anzahl von im Rahmen der Vorabquote zu besetzenden Studienplätzen.“

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ angefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Art. 5a tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in

der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 50 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In jeder Verordnung muss der Zeitpunkt bestimmt werden, an dem sie in Kraft tritt.“

2. Art. 51 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) ¹Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Verordnung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann die Verordnung auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel wirksam bekannt gemacht werden. ²Der Wortlaut der Verordnung ist anschließend nachrichtlich im amtlichen Verkündungsorgan zu veröffentlichen, soweit er nicht bereits im Rahmen der Bekanntmachung nach Satz 1 öffentlich und dauerhaft gesichert nachlesbar ist.“

§ 3

Folgeänderungen

(1) In Art. 3 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 16 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

(2) In Art. 38 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L),

das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2019
(GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird die Angabe
„Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

München, den 27. April 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

630-2-22-F

Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – 2. NHG 2020)

vom 27. April 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende
Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Haushaltsgesetz 2019/2020 (HG 2019/2020)
vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266, BayRS 630-2-22-F), das
zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl.
S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Angabe „70 648 130 200“ durch die Angabe „80 648 130 200“ ersetzt.
 - b) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten 2. Nachtragshaushaltsplans geändert.
2. In Art. 2a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „10 000 000 000 €“ durch die Angabe „20 000 000 000 €“ ersetzt.
3. In Art. 8 Abs. 22 wird die Angabe „500 000 000 €“ durch die Angabe „12 000 000 000 €“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020
in Kraft.

München, den 27. April 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Anlage

2. Nachtragshaushaltsplan des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2020

G e s a m t p l a n

- | | |
|------------------|--|
| Teil I: | Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über die
Verpflichtungsermächtigungen |
| Teil II: | Finanzierungsübersicht |
| Teil III: | Kreditfinanzierungsplan |

2. Nachtragshaushalt 2020**Gesamtplan**

Einzel- plan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2020 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2020 Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	747,5	-	747,5
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	494,9	-	494,9
03	Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	579.075,4	-	579.075,4
04	Staatsministerium der Justiz	1.069.171,5	-	1.069.171,5
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	89.511,6	-	89.511,6
06	Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	475.489,9	-	475.489,9
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	183.436,6	-	183.436,6
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	376.350,6	-	376.350,6
09	Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	2.128.836,1	-	2.128.836,1
10	Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	1.901.825,7	-	1.901.825,7
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	12,9	-	12,9
12	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	120.901,3	-	120.901,3
13	Allgemeine Finanzverwaltung	61.893.156,0	+10.000.000,0	71.893.156,0
14	Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	14.122,0	-	14.122,0
15	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	1.814.992,2	-	1.814.992,2
16	Staatsministerium für Digitales	6,0	-	6,0
	Summe	70.648.130,2	+10.000.000,0	80.648.130,2

Teil I: Haushaltsübersicht 2020

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-)	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2020	Es treten hinz (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2020		Bisheriger Betrag 2020	Es treten hinz (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2020	
Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	
6	7	8	9	10	11	12	13
174.250,6	-	174.250,6	-173.503,1	9.000,0	-	9.000,0	01
128.127,4	-	128.127,4	-127.632,5	44.938,0	-	44.938,0	02
6.188.382,2	-	6.188.382,2	-5.609.306,8	1.188.343,3	-	1.188.343,3	03
2.573.613,4	-	2.573.613,4	-1.504.441,9	533.330,3	-	533.330,3	04
13.737.427,0	-	13.737.427,0	-13.647.915,4	322.452,9	-	322.452,9	05
2.885.318,4	-	2.885.318,4	-2.409.828,5	778.732,4	-	778.732,4	06
1.356.832,0	-	1.356.832,0	-1.173.395,4	985.122,0	-	985.122,0	07
1.626.864,6	-	1.626.864,6	-1.250.514,0	339.531,3	-	339.531,3	08
4.060.183,2	-	4.060.183,2	-1.931.347,1	4.347.878,8	-	4.347.878,8	09
6.629.456,4	-	6.629.456,4	-4.727.630,7	528.888,7	-	528.888,7	10
38.761,2	-	38.761,2	-38.748,3	-	-	-	11
1.092.636,4	-	1.092.636,4	-971.735,1	253.515,0	-	253.515,0	12
21.763.992,9	+10.000.000,0	31.763.992,9	+40.129.163,1	1.948.789,4	-	1.948.789,4	13
675.281,2	-	675.281,2	-661.159,2	105.353,0	-	105.353,0	14
7.611.094,3	-	7.611.094,3	-5.796.102,1	1.578.067,2	-	1.578.067,2	15
105.909,0	-	105.909,0	-105.903,0	18.013,0	-	18.013,0	16
70.648.130,2	+10.000.000,0	80.648.130,2	-	12.981.955,3	-	12.981.955,3	

Im Nachtragshaushalt 2019/2020 wurde als Summe der Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 03 fälschlicherweise ein abweichender Betrag von 1.088.343,3 Tsd. € ausgewiesen. Folglich ergab sich auch eine abweichende Gesamtsumme von 12.881.955,3 Tsd. €.

2. Nachtragshaushalt 2020**Gesamtplan****Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltjahr 2020****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
2. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

Bisheriger Betrag 2020 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2020 Tsd. €
58.480.312,8	-	58.480.312,8
70.466.430,2	+10.000.000,0	80.466.430,2
-11.986.117,4	-10.000.000,0	-21.986.117,4
B. Deckung des Finanzierungssaldos		
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	1.505.000,0	- 1.505.000,0
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	821.200,0	- 821.200,0
1.1.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	10.000.000,0	+10.000.000,0 20.000.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)		
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	1.505.000,0	- 1.505.000,0
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	871.200,0	- 871.200,0
1.2.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	-	-
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	9.950.000,0	+10.000.000,0 19.950.000,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-	-
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	2.217.817,4	- 2.217.817,4
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	181.700,0	- 181.700,0
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	2.036.117,4	- 2.036.117,4
4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)		
	1.986.117,4	- 1.986.117,4

2. Nachtragshaushalt 2020**Gesamtplan****Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2020**

	Bisheriger Betrag 2020 Tsd. €	Es treten hinz (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2020 Tsd. €
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	1.505.000,0	-	1.505.000,0
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	821.200,0	-	821.200,0
1.1.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	10.000.000,0	+10.000.000,0	20.000.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	1.505.000,0	-	1.505.000,0
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	871.200,0	-	871.200,0
1.2.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	-	-	-
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	9.950.000,0	+10.000.000,0	19.950.000,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.	48.000,0	-	48.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	-48.000,0	-	-48.000,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	12.326.200,0	+10.000.000,0	22.326.200,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	2.424.200,0	-	2.424.200,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	9.902.000,0	+10.000.000,0	19.902.000,0

Verordnung zur Änderung der Gebäudeübernahmeverordnung

vom 8. April 2020

Auf Grund des Art. 8 Abs. 9 Satz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 181 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Gebäudeübernahmeverordnung (GÜVO) vom 10. Oktober 2005 (GVBl. S. 521, BayRS 219-7-F), die durch § 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Sinn“ durch das Wort „Sinne“ ersetzt und nach der Angabe „Art. 8 Abs. 3“ werden die Wörter „des Vermessungs- und Katastergesetzes –“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebäudevermessung muss grundsätzlich von eingetragenen Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen im Sinne des § 20 der Prüfsachverständigenverordnung beantragt und durchgeführt werden, die eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 VermKatG besitzen (Antragsteller).“

- b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Antragsteller ist nur für die in dieser Verordnung genannten Zwecke sowie zum Nachweis der Ausnahmegenehmigung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 VermKatG zulässig.“

3. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Art. 72 Abs. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433, BayRS 2132-1-I) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Art. 68 Abs. 6 der Bayerischen Bauordnung“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Fußnote 1 wie folgt gefasst:

„1 Die örtliche Zuständigkeit der unteren Vermessungsbehörden richtet sich nach der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Bayern.“

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Antragsteller haben zu versichern, dass der Gebäudeeigentümer schriftlich bestätigt hat, dass er die gebührenrechtlichen Folgen nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden kennt und die Antragsteller mit der Gebäudevermessung beauftragt.“

- cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Auf Aufforderung der unteren Vermessungsbehörde im Einzelfall haben die Antragsteller die Bestätigung im Original vorzulegen.“

- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „des Antragstellers oder der Antragstellerin“ durch die Wörter „der Antragsteller“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen Antrag“ durch die Wörter „Antrag in Textform“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „²Der Antragsteller oder die Antragstellerin“ durch die Wörter „²Die Antragsteller“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landeskoordinaten-system“ durch die Wörter „Bezugs- und Abbildungs-system“ ersetzt.
7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „(Antragsteller/Antragstellerin, betroffenes Flurstück, Gebäudeeigentümer/Gebäudeeigentümerin, Baukosten, Art der eingereichten Unterlagen)“ werden durch die Wörter „(Antragsteller, betroffenes Flurstück mit Gemarkung, Art der eingereichten Unterlagen)“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²Darüber hinaus haben die Antragsteller die Gebäudeeigentümer und die Baukosten mitzuteilen.“
8. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „Nummern der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Wörter „Punktbezeichnung der neu bestimmten Punkte“ durch die Wörter „den neu bestimmten Punkten“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 werden die Wörter „neben der Punkt-nummer“ gestrichen.
- d) In Nr. 6 wird das Wort „Bauherrn“ durch das Wort „Gebäudeeigentümers“ ersetzt.
9. In § 11 werden die Sätze 1 und 2 durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Datei der Ergebnisse ist in elektronischer

Form grundsätzlich im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS) in der jeweils aktuellen Version, festgelegt in der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok) der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) zu übermitteln.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „den Antragsteller oder die Antragstellerin“ durch die Wörter „die Antragsteller“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Antragsteller oder die Antragstellerin“ durch die Wörter „die Antragsteller“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

München, den 8. April 2020

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert Fürracker, Staatsminister

2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-9-3-K

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung)
der Fachlehrer und der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer**

vom 24. April 2020

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

**Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
(II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer**

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562, 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 5 Abs. 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil

Besondere Bestimmungen
anlässlich der COVID-19-Pandemie“.

3. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Besonderheiten zur Ablegung der
Prüfungslehrproben im zweiten Schulhalbjahr des
Schuljahres 2019/2020

(1) Für noch nicht abgelegte Prüfungslehrproben der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins September 2018/2020 sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wiederholung im

Prüfungstermin September 2020 abschließen, gelten nachfolgende Bestimmungen der Abs. 2 bis 4.

(2) ¹Abweichend von § 16 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle einer noch nicht abgelegten Prüfungslehrprobe ein Prüfungsgespräch auf der Grundlage der nach Abs. 4 Satz 1 ausgehändigten Lehrskizze. ²Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten. ³§ 16 Abs. 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) ¹Abweichend von § 16 Abs. 4 Satz 1 hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin am Tag vor dem Prüfungsgespräch einem Mitglied der Prüfungskommission bis 12:00 Uhr eine elektronische Lehrskizze zu übermitteln, aus der Ziele und Aufbau der vorbereiteten Unterrichtsstunde ersichtlich sind. ²Der Eingang der Lehrskizze ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages elektronisch zu bestätigen. ³Am Prüfungstag vor Beginn des Prüfungsgesprächs hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin der Person, die den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, eine schriftliche Fassung dieser Lehrskizze mit einer Versicherung entsprechend § 16 Abs. 4 Satz 2 auszuhändigen. ⁴Die Versicherung ist dahingehend zu erweitern, dass die schriftliche Fassung der Lehrskizze mit der vorab übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmt. ⁵Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Beeinflussungsversuch im Sinne des § 6 vor. ⁶Werden die elektronische Lehrskizze oder die schriftliche Lehrskizze aus einem von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin zu vertretenden Grund nicht zum jeweils in Satz 1 und Satz 3 angegebenen Zeitpunkt übermittelt oder ausgehändigt, findet das Prüfungsgespräch nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt. ⁷Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind abweichend von § 16 Abs. 4 Satz 4 berechtigt, während des Prüfungsgesprächs Fragen an den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu stellen. ⁸§ 16 Abs. 4 Satz 3 findet keine Anwendung.

(4) Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der Lehrprobe.⁹

4. Folgender Fünfter Teil wird angefügt:

„Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 30

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft.

(2) § 29 tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

§ 2

Änderung der Förderlehrerprüfungsordnung II

Die Förderlehrerprüfungsordnung II (ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387, BayRS 2038-3-4-9-3-K), die zuletzt durch § 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. Die Überschrift des Teils 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

Besondere Bestimmungen
anlässlich der COVID-19-Pandemie“.

3. § 24 wird wie folgt gefasst:

,§ 24

Besonderheiten zur Ablegung der schulpraktischen Prüfungen im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020

(1) Für noch nicht abgelegte schulpraktische Prüfungen der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins September 2018/2020 sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wiederholung im Prüfungstermin September 2020 abschließen, gelten nachfolgende Bestimmungen der Abs. 2 bis 4.

(2) ¹Abweichend von § 13 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle einer noch nicht abgelegten schulpraktischen Prüfung ein Prüfungsgespräch auf der Grundlage der

nach Abs. 3 selbstständig abgefassten Ausarbeitungen. ²Das Prüfungsgespräch dauert 60 Minuten und umfasst die Förderlehrertätigkeit mit Schülergruppen in den Fächern Deutsch und Mathematik. ³§ 13 Abs. 3, 4, 6 und 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Abweichend von § 13 Abs. 5 hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin am Tag vor dem Prüfungsgespräch einem Mitglied der Prüfungskommission bis 12:00 Uhr auf elektronischem Weg selbstständig abgefasste Ausarbeitungen zu übermitteln, aus denen die Inhalte und der Ablauf der vorbereiteten Unterrichtsstunden ersichtlich sind. ²Der Eingang der Ausarbeitungen ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages elektronisch zu bestätigen. ³Am Prüfungstag vor Beginn des Prüfungsgesprächs hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer der Person, die den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, eine schriftliche Fassung dieser Ausarbeitungen mit einer Versicherung auszuhändigen, dass die Ausarbeitungen ohne fremde Hilfe angefertigt wurden, die Inhalte in Schülergruppen noch nicht behandelt wurden und die schriftliche Fassung der Ausarbeitungen mit der vorab übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmt. ⁴Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Beeinflussungsversuch im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 vor. ⁵Werden die elektronisch übermittelten oder schriftlichen Ausarbeitungen aus einem von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin zu vertretenden Grund nicht zum jeweils in Satz 1 und Satz 3 angegebenen Zeitpunkt übermittelt oder ausgehändigt, findet das Prüfungsgespräch nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt. ⁶Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt, während des Prüfungsgesprächs Fragen an den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu stellen.

(4) Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der schulpraktischen Prüfung.⁷

4. Folgender Teil 4 wird angefügt:

„Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 25

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 25 mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

(2) § 24 tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. April 2020
in Kraft.

München, den 24. April 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael Piazzo, Staatsminister

2038-3-4-8-11-K

Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

vom 23. April 2020

Auf Grund

- des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, und
- des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch § 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „BayLBG“ durch die Wörter „des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG)“ ersetzt.
3. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil“

Besondere Bestimmungen
anlässlich der COVID-19-Pandemie“.

4. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41“

Besonderheiten zur Ablegung der
Prüfungslehrprobe im zweiten Schulhalbjahr
des Schuljahres 2019/2020

(1) ¹Für noch nicht abgelegte Prüfungslehrproben der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins September 2018/2020 sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wiederholung im Prüfungstermin September 2020 abschließen, gelten nachfolgende Bestimmungen der Abs. 2 bis 6. ²Dies gilt nicht für die Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen.

(2) ¹Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 tritt an die Stelle einer noch nicht abgelegten Prüfungslehrprobe ein Prüfungsgespräch auf der Grundlage des nach Abs. 5 Satz 1 ausgehändigten Entwurfs. ²Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten oder, soweit es eine Doppellehrprobe ersetzt, 60 Minuten. ³§ 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 8, Abs. 9 gilt entsprechend. ⁴§ 21 Abs. 2 Satz 3 bis 7 bleibt unberührt.

(3) ¹Abweichend von § 21 Abs. 5 Satz 1 werden zusammen mit dem Termin für das Prüfungsgespräch dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin die Jahrgangsstufe und die Klasse oder Unterrichtsgruppe, für die eine Unterrichtsstunde vorzubereiten ist, sowie die Dauer des Prüfungsgesprächs mitgeteilt. ²§ 15 Abs. 3 und § 21 Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Abweichend von § 21 Abs. 6 Satz 1 muss sich das Stoffgebiet der vorzubereitenden Unterrichtsstunde in den Unterrichtsgang der jeweiligen Jahrgangsstufe einfügen und darf nicht vorher behandelt worden sein. ²§ 21 Abs. 6 Satz 2 und Satz 4 bis 7 gilt entsprechend. ³§ 21 Abs. 6 Satz 3 und 8 findet keine Anwendung.

(5) ¹Abweichend von § 21 Abs. 7 hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin am Tag vor dem Prüfungsgespräch einem Mitglied der Prüfungskommission bis 12:00 Uhr einen elektronischen Entwurf zu übermitteln, aus dem Ziele und Aufbau der vorbereiteten Unterrichtsstunde ersichtlich sind. ²Der Eingang des Entwurfs ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages elektronisch zu bestätigen.

³Am Prüfungstag vor Beginn des Prüfungsgesprächs hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin der Person, die den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, eine schriftliche Fassung dieses Entwurfs mit einer Versicherung entsprechend § 18 Abs. 6 auszuhändigen. ⁴Die Versicherung ist dahingehend zu erweitern, dass die schriftliche Fassung des Entwurfs mit der vorab übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmt. ⁵Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Beeinflussungsversuch im Sinne des § 9 vor. ⁶Werden der elektronische Entwurf oder der schriftliche Entwurf aus einem von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin zu vertretenden Grund nicht zum jeweils in Satz 1 und Satz 3 angegebenen Zeitpunkt übermittelt oder ausgehändigt, findet das Prüfungsgespräch nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt. ⁷Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt, während des Prüfungsgesprächs Fragen an den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu stellen.

(6) ¹Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der Prüfungslehrprobe; soweit das Prüfungsgespräch eine Doppellehrprobe ersetzt, zählt dieses zweifach. ²§ 21 Abs. 10 gilt entsprechend.'

5. Folgender Fünfter Teil wird angefügt:

„Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 42

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) § 41 tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. April 2020 in Kraft.

München, den 23. April 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael Piazzo, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612